

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AVB**“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (ICP), vertreten durch den Geschäftsführer, Frank Neumann, Am Tränkwald 27, 67688 Rodenbach, eingetragen unter AG Kaiserslautern, HRB 2687 („**ICP**“) und dem Auftraggeber („**AG**“).
2. Es gelten ausschließlich diese AVB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nur insoweit, als ICP diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss

1. ICP unterbreitet dem AG ein freibleibendes Angebot. Der Vertragsschluss erfolgt mit der Auftragsannahme durch ICP. Diese kann innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich in schriftlicher Form oder konkludent mit Ausführung des Auftrags erfolgen. Der Vertragsumfang bestimmt sich nach dem freibleibenden Angebot. Ergänzungen und Erweiterungen sind gesondert zu vereinbaren.
2. Die in den jeweils aktuellen ICP-Richtpreislisen / ICP-Preislisten aufgeführten Leistungen und Preise sind freibleibend und stellen kein bindendes Angebot durch ICP dar.
3. ICP kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen.
4. ICP ist zur Vertragsanpassung berechtigt, wenn sich nach Vertragsschluss ergibt, dass der Auftrag nur mit erheblichem Mehraufwand ausgeführt werden kann.
5. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen ICP bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von ICP.
6. Telekommunikation mittels Telefax und E-Mail wahren die Schriftform.

§ 3 Preise/Rechnungen

1. Es gelten ausschließlich die im freibleibenden Angebot aufgeführten Preise. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Aufrechnungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ICP anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, sofern der Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis rührt.
3. Der Preis ist sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn der geschuldete Preis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bei ICP gutgeschrieben ist. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig.
4. ICP behält sich die Stellung von Abschlagsrechnungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Leistungsstand vor.
5. Der Kunde erteilt sein Einverständnis Rechnungen der ICP auf elektronischem Weg (per E-Mail) an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu erhalten. Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per E-Mail ordnungsgemäß an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an die ICP (z.B. Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen. Der Kunde hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich schriftlich und rechtsgültig der ICP mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen der ICP an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse der ICP nicht bekannt gegeben hat. Die ICP haftet nicht für Schäden die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

§ 4 Gewährleistung, Haftung

1. Die Gewährleistungshaftung sowie die Haftung aus anderem Rechtsgrund ist außer bei Körper- oder Gesundheitsschäden und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung ist die Schadenersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei einem Verschulden von Vertretern und Erfüllungsgehilfen von ICP.
2. Die Gewährleistung von ICP ist auf die kostenfreie Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Im Falle des Fehlschlagens ist der AG nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen.
4. Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Leistung. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 12 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
5. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft andere Mitwirkungspflichten, ist ICP berechtigt, den ihr entstandenen Schaden sowie etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Urheberrecht

Sämtliche Unterlagen von ICP in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung durch den AG gegenüber Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch ICP.

§ 6 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

1. Sofern der AG Kaufmann ist und / oder Unternehmer i.S. von § 14 BGB, ist der Geschäftssitz von ICP Gerichtsstand. ICP ist jedoch berechtigt, den AG an seinem Sitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von ICP
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung übernationalen Rechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der AG seinen Sitz im Ausland hat. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen in zweisprachig abgefassten Vereinbarungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt (salvatorische Klausel).

Rodenbach, 01.02.2018